



Marktgemeindeamt WALLERN AN DER TRATTNACH

4702 Wallern a.d.Tr., Marktplatz 1, Bez. Grieskirchen O.Ö.

☎ 07249/48126-0 Fax. 07249/48126-20

e-mail: gemeinde@wallern.ooe.gv.at

<http://www.wallern.at>

UID: ATU 23421606

DVR: 0059510

003/31-68-2023-Sti

Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung der Marktgemeinde Wallern a.d.Tr.

(gemäß § 15 der Oö. Elternbeitragsverordnung 2023)

des Gemeinderates der Marktgemeinde Wallern a.d.Tr. vom 19.10.2023 mit der die Elternbeiträge für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung in Wallern a.d.Tr. tarifmäßig festgesetzt werden.

Präambel

Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif),
- ab dem Schuleintritt,
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,
beitragspflichtig.

§ 1

Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern i.S.d. § 2 Abs. 1 Ziff. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2023 sind die Einkünfte des letzten, vollen Kalenderjahres (Jahreslohnzettel) bzw. bei kürzerer Beschäftigungsdauer das letzte aktuelle Monatseinkommen (ein Monat vor Eintritt) beim Marktgemeindeamt nachzuweisen.
- (3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der

Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.

- (4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis einen Monat vor Eintritt in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 2

Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind
- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.,
 - ab dem Schuleintritt bzw.,
 - nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif),
 - das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt,
- zu leisten.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
- eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung,
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2023,
 - allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes und
 - Kostenbeitrag für den Englischunterricht.
- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
- (4) Der Elternbeitrag wird für 12 geöffnete Monate (Krabbelstube und Kindergarten) berechnet, versteht sich inklusive Umsatzsteuer und ist nach mathematischen Rundungsregeln auf ganze Eurobeträge zu runden. Für den Besuch der Krabbelstube ist der Elternbeitrag gemäß § 6 der Tarifordnung im Monat, in welchem das Kind den 30. Lebensmonat vollendet, letztmalig in voller Höhe zu leisten.
- (5) Der Elternbeitrag und die Beiträge für die Verpflegung und den Kindergartentransport werden mittels Bankeinzug 12 Mal pro Jahr im Nachhinein bis zum 15. eines jeden Monats eingehoben. Der Materialbeitrag (Werkbeitrag) und der Kostenbeitrag für den Englischunterricht werden halbjährlich im Oktober und März eines jeden Jahres verrechnet. Für die Monate Juli und August wird der Elternbeitrag entsprechend den geöffneten Wochen aliquotiert.

- (6) Ist ein Kind mehr als 2/3 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt.

§ 3

Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:

1. für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonates, die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen und Kinder unter 3 Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen **53 Euro**,
2. für Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen **46 Euro**,
3. für den Nachmittagstarif in der Krabbelstube für Kinder unter 3 Jahren, die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen
20 Euro bis 14:00 Uhr
35 Euro bis 15:00 Uhr
46 Euro bis 16:00 Uhr
4. für den Nachmittagstarif für Kinder über 3 Jahre bis zum Schuleintritt, die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen **46 Euro**.

Auf Grund der Öffnungszeit im Kindergarten bis 16:00 Uhr wird hier der volle Nachmittagstarif verrechnet. Da die Krabbelstube derzeit nur bis 14:00 Uhr geöffnet hat, wird der Nachmittagstarif von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr mit **20 Euro** festgelegt. Wenn die Öffnungszeit in der Krabbelstube verlängert wird, dann kommen die Beiträge gemäß § 3 Abs. 1 Punkt 3. zur Anwendung.

Diese Beträge (ausgenommen der Mindestbeitrag für Kinder unter drei Jahren) reduzieren sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % des Mindestbeitrages.

- (2) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen und der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 3 und 4 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13:00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

§ 4 Höchstbeitrag

Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt

1. für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonates, die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen und Kinder unter drei Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, für die Betreuungszeit von max. 30 Wochendienststunden **199,50 Euro**, für darüberhinausgehende Inanspruchnahme **264 Euro**

2. für Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, für die Betreuungszeit von max. 25 Wochendienststunden **123,50 Euro**, für darüberhinausgehende Inanspruchnahme **158,50 Euro**
3. für Kinder in der Krabbelstube nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Eintritt in den Kindergarten für die Betreuung ab 13:00 Uhr
49 Euro bis 14:00 Uhr
89 Euro bis 15:00 Uhr
119 Euro bis 16:00 Uhr
4. für den Nachmittagstarif für Kinder über 3 Jahre bis zum Schuleintritt, die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen **119 Euro**

Auf Grund der Öffnungszeit im Kindergarten bis 16:00 Uhr wird hier der volle Nachmittagstarif verrechnet. Da die Krabbelstube derzeit nur bis 14:00 Uhr geöffnet hat, wird der Nachmittagstarif von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr mit **49 Euro** festgelegt. Wenn die Öffnungszeit in der Krabbelstube verlängert wird, dann kommen die Beiträge gemäß § 4 Punkt 3. zur Anwendung.

Dieser reduziert sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % des Höchstbeitrages.

§ 5

Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ein Abschlag von 100 % gemäß § 6 Oö. Elternbeitragsverordnung 2023 festgesetzt. Ein Geschwisterabschlag steht auch zu, wenn die Geschwisterkinder unterschiedliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bzw. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unterschiedlicher Rechtsträger besuchen.

§ 6

Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter drei Jahren

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats und für Kinder unter drei Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,
 - 3,6 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, maximal **199,50 Euro**, oder
 - mindestens 4,8 % für darüberhinausgehende Inanspruchnahme, maximal **264 Euro**.
- (2) Für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - für drei Tage festgesetzt, der 70 % gem. § 8 Abs. 2 1. Fall Oö. Elternbeitragsverordnung 2023 vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und

- für zwei Tage festgesetzt, der 50 % gem. § 8 Abs. 2 2. Fall Oö. Elternbeitragsverordnung 2023 vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.
- (3) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder nach Vollendung des 30. Lebensmonats bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres
- 1 % für die Betreuung von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr (Nachmittagstarif).
 - 2 % für die Betreuung von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr (Nachmittagstarif).
 - 3 % für die Betreuung von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (4) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
- für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 7

Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über drei Jahren, die keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben
- 3 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden maximal **123,50 Euro**, oder
 - mindestens 4 % für darüberhinausgehende Inanspruchnahme, maximal **158,50 Euro**.
- (2) Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt 3 % von der Berechnungsgrundlage für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (3) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
- für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 8

Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- (1) Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag einschließlich eines allfälligen Nachmittagstarifs in der Höhe von **199,50 Euro** (für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonates, die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen und Kinder unter 3 Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen) bzw. **123,50 Euro** (für

den Nachmittagstarif für Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt, die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen) eingehoben.

- (2) Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
 - Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 - außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 - urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a ~~Abs. 1~~ Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

§ 9

Beiträge für Material (Werkbeiträge), Veranstaltungen und Englischunterricht

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von **88 Euro** gemäß § 13 Abs. 1 Oö. Elternbeitragsverordnung 2023 pro Arbeitsjahr (das sind **8 Euro** pro Monat für 11 Monate) halbjährlich verrechnet. Bei Eintritt während des Krabbelstuben- bzw. Kindergartenjahres wird der Materialbeitrag in aliquoter Höhe eingehoben.
- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- (3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeträge kann in der Woche vor dem letzten Freitag im Juli von den Eltern in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung eingesehen werden.
- (4) Für den Englischunterricht, der an einem Tag pro Woche und Gruppe im Kindergarten stattfindet, werden Kostenbeiträge in Höhe von **121 Euro** pro Arbeitsjahr (das sind **11 Euro** pro Monat für 11 Monate) halbjährlich verrechnet. Bei Eintritt während des Kindergartenjahres wird dieser Beitrag in aliquoter Höhe eingehoben. Nehmen mehrere Kinder einer Familie am Englischunterricht teil, wird für das zweite und jedes weitere Kind einer Familie ein Abschlag von 50 % gewährt.

§ 10

Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbetrag gemäß § 4 und der Materialbeitrag (Werkbeitrag) gemäß § 9 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverord-

nung 2023 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2024/25

§ 11

Sonstige Beiträge

- (1) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag pro Essensportion verrechnet. Die Höhe richtet sich nach dem jeweils geltenden Verpflegskostenbeitrag für die Teilnahme an der Schülerausspeisung der Volksschule Wallern a.d.Tr.
- (2) Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von **25 Euro** vorgeschrieben.

Bei An- und Abmeldungen während des Monats ist für den betreffenden Monat der volle Beitrag für das Begleitpersonal zu leisten. Ausgenommen von dieser Regelung ist der Monat Juli. Für diesen Monat wird der Transportkostenbeitrag bei teilweiser Abmeldung nur aliquot (wochenweise) verrechnet. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Abmeldung vom Kindergartentransport unverzüglich dem Rechtsträger schriftlich anzuzeigen, da sonst der Beitrag für das Begleitpersonal weiter zu entrichten ist. Die Abmeldung eines Kindes ist nur zum Ersten eines Monats, unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist, zulässig.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Tarifordnung tritt mit **1. November 2023** in Kraft.

Der Bürgermeister:



(Dominik Richtsteiger)

Angeschlagen am:

Abgenommen am: